

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2010.00516 vom 16. Dezember 2010

ZH Verwaltungsgericht, 2010-12-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2010.00516

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2010.00516 du 16 décembre 2010

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2010.00516 del 16 dicembre 2010

Regeste

Gebührenpflicht für nächtliches Dauerparkieren | Gebühren für nächtliches Dauerparkieren
Die Rechtzeitigkeit der vorinstanzlichen Rechtsmittel lässt sich anhand der Akten nicht überprüfen. Dies kann jedoch offen bleiben, da die Beschwerde ohnehin abzuweisen ist (E. 2). Rechtsgrundlagen des Anspruchs auf rechtliches Gehör (E. 3.2). Das Statthalteramt verletzte den Gehörsanspruch des Beschwerdeführers nicht, indem es ein in der Einsprache vorgebrachtes, aber in der Rekurschrift nicht wiederholtes Argument nicht prüfte (E. 3.3). Das längerfristige Parkieren auf öffentlichem Grund bildet gesteigerten Gemeindegebrauch, wofür die Gemeinden Benutzungsgebühren erheben dürfen. Dies muss nicht mit Tafeln ausgedeutet werden; vielmehr genügt eine Genehmigung der Nachtparkverordnung durch die Gemeindeversammlung (E. 4.2). Das Vorbringen des Beschwerdeführers, er habe nicht um die nächtliche Parkgebühr gewusst, nützt ihm nichts (E. 4.3). Der Kreis der Bewilligungs- und Abgabepflichtigen, der Gegenstand der Abgabe und die Gebührenhöhe sind aus der Nachtparkverordnung ersichtlich (E. 4.4). Abweisung der Beschwerde

Erwägungen

E. 1

Das Verwaltungsgericht ist gemäss § 41 Abs. 1 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 lit. a des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959 (VRG) zur Behandlung der vorliegenden Beschwerde zuständig. Der Gesamtbetrag der umstrittenen Gebühren scheint Fr. 910.- zu betragen, sodass die Entscheidung angesichts des unter Fr. 20'000.- liegenden Streitwerts in die einzelrichterliche Kompetenz fällt (§ 38b Abs. 1 lit. c VRG). Da auch die übrigen Prozessvoraussetzungen erfüllt sind, ist auf die Beschwerde einzutreten.

E. 2

Vorab ist festzuhalten, dass sich anhand der Akten der Vorinstanzen nicht überprüfen lässt, ob der Rekurs vom 20. Mai 2010 und die Einsprache vom 9. September 2009 rechtzeitig erfolgten. Zudem hatte sich die Beschwerdegegnerin in ihrem Schreiben vom 17. September 2009 auf den Standpunkt gestellt, gegen ihre Verfügung vom 28. Juli 2009 sei innert Frist keine Einsprache erhoben worden. Dasselbe gelte für die Verfügungen vom 6. August 2009. Diese Frage kann jedoch offen bleiben, da die Beschwerde ohnehin abzuweisen ist, wie im Folgenden zu zeigen ist.

E. 3.1

Der Beschwerdeführer rügt zunächst, die Vorinstanz sei in ihrem Entscheid nicht darauf eingegangen, dass die Beschwerdegegnerin ihre Gebühren rückwirkend ab 1. November 2008 erhoben habe, obwohl seine Fahrzeuge frühestens am 2. April 2009 erstmals gesichtet worden seien. Damit rügt er sinngemäss die Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches

Gehör.

E. 3.2

Der Grundsatz des rechtlichen Gehörs gemäss Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV) verlangt, dass die Behörde die Vorbringen des Betroffenen tatsächlich hört, sorgfältig und ernsthaft prüft und in der Entscheidungsfindung berücksichtigt, was aber nicht bedeutet, dass sie sich ausdrücklich mit jeder tatbestandlichen Behauptung und jedem rechtlichen Einwand auseinandersetzen muss. Die Begründung muss so abgefasst sein, dass der Betroffene einen Entscheid gegebenenfalls sachgerecht anfechten kann. Das Recht, angehört zu werden, ist formeller Natur; die Verletzung des Gehörsanspruchs führt grundsätzlich zur Aufhebung der angefochtenen Verfügung, ungeachtet der Erfolgsaussichten des Rechtsmittels in der Sache selbst (Giovanni Biaggini, Kommentar Bundesverfassung, Art. 29 N. 17 ff.).

E. 3.3

Zwar hatte der Beschwerdeführer das genannte Argument (E. 3.1) in seiner Eingabe vom 20. Juli 2009 an die Beschwerdegegnerin vorgebracht. In der Rekurschrift berief er sich jedoch lediglich darauf, nicht um die Kostenpflicht für das Nachtparkieren in B gewusst zu haben. Das Statthalteramt verletzte den Gehörsanspruch des Beschwerdeführers demnach nicht, indem es die Frage der rückwirkenden Gebührenerhebung nicht prüfte. Im Übrigen führte die Beschwerdegegnerin in ihrer Beschwerdeantwort aus, sie habe lediglich für den Zeitraum nach der ersten Kontrollfassung Gebühren erhoben. Dies wird denn auch durch die Höhe des in Rechnung gestellten Betrags bestätigt.

E. 4.1

Der Beschwerdeführer macht weiter geltend, die Bewilligungs- und Gebührenpflicht für nächtliches Dauerparkieren in B habe ihm nicht bekannt sein können, da er seinen Wohnsitz nicht in dieser Gemeinde habe. Insbesondere sei dies nicht mit Tafeln ausgeschildert, weshalb es auswärtigen Autofahrern nicht entgegengehalten werden könne.

E. 4.2

Das längerfristige Parkieren auf öffentlichem Grund bildet gesteigerten Gemeingebrauch, wofür Gemeinden Benutzungsgebühren erheben dürfen (BGE 108 Ia 111 E. 2a und 122 I 279 E. 2b, letztmals bestätigt durch BGr, 29. September 2010, 1C_386/2009, E. 3.2, www.bger.ch; Tobias Jaag, Staats- und Verwaltungsrecht des Kantons Zürich, 3. A., Zürich 2005, Rz. 3447). Dies muss nach der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung nicht mit Tafeln ausgeschildert werden; vielmehr genügt eine Genehmigung der Nachtparkverordnung durch die Gemeindeversammlung (VGr, 14. September 2006, VB.2006.00291, E. 3.3 und 5. Oktober 2010, VB.2010.00412, E. 2.1; beide unter www.vgrzh.ch).

E. 4.3

Die Verordnung über das Nachtparkieren auf öffentlichem Grund der Gemeinde B wurde von deren Gemeindeversammlung am 23. November 2004 angenommen (Art. 15 der Nachtparkierverordnung der Gemeinde B). Das Vorbringen des Beschwerdeführers, er habe nicht um die nächtliche Parkgebühr gewusst, nützt ihm nichts, denn es gilt der allgemeine Grundsatz, dass niemand Vorteile aus seiner eigenen Rechtsunkenntnis ableiten kann (BGE 111 V 402 E. 3; vgl. auch VGr, 14. September 2006, VB.2006.00291, E. 3.2 und 5. Oktober 2010, VB.2010.00412, E. 2.1). Er bestritt sodann nicht, an den von der

Beschwerdegegnerin festgestellten Daten in der Nacht auf deren öffentlichem Grund parkiert zu haben.

E. 4.4

Nach Art. 1 der Nachtparkierverordnung ist das regelmässige Parkieren von Fahrzeugen über Nacht auf öffentlichem Grund bewilligungs- und gebührenpflichtiger gesteigerter Gemeingebrauch. Gemäss Art. 2 Abs. 3 der Nachtparkierverordnung wird regelmässiges Parkieren bei Fahrzeughaltern vermutet, die in der Gemeinde B Wohnsitz haben und nicht belegen können, dass sie über einen privaten Abstellplatz verfügen. Auswärtige Fahrzeughalter sind den Fahrzeughaltern mit Wohnsitz in B gleichgestellt, soweit nichts Abweichendes bestimmt ist (Art. 4 Satz 2 der Nachtparkierverordnung). Die Gebühren betragen laut Art. 9 der Nachtparkierverordnung Fr. 35.- pro Monat. Gestützt auf die Delegation in Art. 14 der Nachtparkierverordnung erliess der Gemeinderat am 7. September 2004 eine Vollziehungsverordnung. Nach dessen Art. 0 Abs. 2 liegt regelmässiges Parkieren vor, wenn ein Fahrzeug innerhalb von vier Monaten mindestens dreimal bei einer nächtlich stattfindenden Kontrolle erfasst wird. Der Kreis der Bewilligungs- und Abgabepflichtigen, der Gegenstand der Abgabe und die Gebührenhöhe sind somit aus der Nachtparkierverordnung ersichtlich, sodass den gesetzlichen Anforderungen Genüge getan ist (BGE 126 I 180 E. 2a; vgl. dazu auch Art. 127 Abs. 1 der Bundesverfassung vom 18. April 1999). Aus den genannten Bestimmungen geht hervor, dass auswärtige Fahrzeughalter für das regelmässige nächtliche Parkieren auf öffentlichem Grund der Gemeinde B eine monatliche Gebühr von Fr. 35.- zu entrichten haben.

E. 5

Nach dem Gesagten erweisen sich die von der Beschwerdegegnerin erhobenen Gebühren als rechtmässig, weshalb die Beschwerde abzuweisen ist. Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (§ 65a Abs. 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 VRG). Demgemäss entscheidet die Einzelrichterin :

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.